



Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben</p> <p>3. Bei einem besonderen Finanzierungsbedarf ...</p> <p>4. Das Nähere regelt ...</p> <p>5. Ehrenmitglieder ...</p> <p>6. Der Verband ist Mitglied ...</p> <p>§ 12 Gliederung des Radsportverbandes in Regionen</p> <p>4. In Regionen, die vollständig durch Radsportbezirke abgedeckt sind, wird die Regionalversammlung ausgesetzt.</p> <p>7. Neben den Regionalversammlungen sollten jährliche Regionalkonferenzen stattfinden, die durch das zuständige Präsidiumsmitglied einberufen werden und die dem Austausch sowohl zwischen dem Verband und den Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Region untereinander dienen.</p>	<p>§ 10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben</p> <p>3. Die Regionen können eine Organisationspauschale nach Einwilligung des Verbandsrats auf Beschluss der jeweiligen Regionalversammlung erheben. Höhe und Fälligkeit der Organisationspauschale wird durch die Regionalversammlung festgelegt und ist bindend für alle Vereine in der Region. Die Höhe der Pauschale darf den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.</p> <p>4. Bei einem besonderen Finanzierungsbedarf ...</p> <p>5. Das Nähere regelt ...</p> <p>6. Ehrenmitglieder ...</p> <p>7. Der Verband ist Mitglied ...</p> <p>§ 12 Gliederung des Radsportverbandes in Regionen</p> <p>4. In Regionen, die vollständig durch Radsportbezirke abgedeckt sind, kann die Regionalversammlung ausgesetzt werden.</p> <p>7. Neben den Regionalversammlungen sollten jährliche Regionalkonferenzen stattfinden, die durch den zuständigen Regionssprecher einberufen werden und die dem Austausch sowohl zwischen dem Verband und den Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Region untereinander dienen.</p>



Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>12. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">(1) den Vertretern der Mitgliedsvereine,(2) den Mitgliedern des Verbandsrates,(3) den Kassenprüfern,(4) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,(5) zwei Vertretern des Jugendhauptausschusses,(6) den Sprechern der Kompetenzteams, <p>die redeberechtigt und mit Ausnahme des Geschäftsführers auch stimmberechtigt sind.</p> <p>§ 17 Verbandsrat</p> <p>2. Die Mitglieder des Verbandsrats sind</p> <ul style="list-style-type: none">(1) die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 2 (1-9).(2) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).(3) die Beisitzer<ul style="list-style-type: none">a) Recht.b) Versicherungen.c) Anti-Doping-Beauftragter.(4) die Regionssprecher.(5) die Vorsitzenden der Bezirke oder in deren Verhinderungsfall ein satzungsmäßiger Vertreter.	<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>12. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">(1) den Vertretern der Mitgliedsvereine,(2) den Mitgliedern des Verbandsrates,(3) den Kassenprüfern,(4) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,(5) zwei Vertretern des Jugendhauptausschusses,(6) den Sprechern der Kompetenzteams, <p>die redeberechtigt und mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Koordinators Leistungssport auch stimmberechtigt sind.</p> <p>§ 17 Verbandsrat</p> <p>2. Die Mitglieder des Verbandsrats sind</p> <ul style="list-style-type: none">(1) die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 2 (1-6).(2) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).(3) der Koordinator Leistungssport (ohne Stimmrecht).(4) die Beisitzer<ul style="list-style-type: none">a) Recht.b) Versicherungen.c) Anti-Doping-Beauftragter.(5) die Regionssprecher.(5) die Vorsitzenden der Bezirke oder in deren Verhinderungsfall ein satzungsmäßiger Vertreter.

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 18 Präsidium</p> <p>2. Das Präsidium bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) der Präsident. (2) der Vizepräsident „Finanzen“. (3) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“. (4) der Vizepräsident „Vereins- und Verbandsentwicklung“. (5) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“. (6) der Vizepräsident „Freizeitsport“. (7) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“. (8) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“. (9) der Vizepräsident „Jugendsport und Jugendbildung“. (10) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht). <p>3. Das Präsidium gemäß § 18 Ziffer 2 (1-9) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.</p> <p>4. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, sowie des Geschäftsführers werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>§ 18 Präsidium</p> <p>2. Das Präsidium bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) der Präsident. (2) der Vizepräsident „Finanzen“. (3) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“. (4) der Vizepräsident „Vereins- und Verbandsentwicklung“. (3) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“. (4) der Vizepräsident „Freizeitsport“. (7) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“. (5) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“. (6) der Vizepräsident „Jugendsport und Jugendbildung“. (7) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht). (8) der Koordinator Leistungssport (ohne Stimmrecht). <p>3. Das Präsidium gemäß § 18 Ziffer 2 (1-6) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.</p> <p>4. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, sowie des Geschäftsführers und Koordinators Leistungssport werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p>



Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>5. Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt (1) der Präsident. (2) der Vizepräsident „Finanzen“. (3) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“. (4) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.</p> <p>6. Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt (1) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“. (2) der Vizepräsident „Freizeitsport“. (3) der Vizepräsident „Vereins- und Verbandsentwicklung“. (4) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.</p> <p>11. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten „Finanzen“, nach dessen pflichtgemäßen Ermessen oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Jedes Mitglied des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers hat in den Sitzungen des Präsidiums eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.</p>	<p>5. Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt (1) der Präsident. (2) der Vizepräsident „Finanzen“. (3) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“. (4) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.</p> <p>6. Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt (1) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“. (1) der Vizepräsident „Freizeitsport“. (3) der Vizepräsident „Vereins- und Verbandsentwicklung“. (2) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.</p> <p>11. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten „Finanzen“, nach dessen pflichtgemäßen Ermessen oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Jedes Mitglied des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Koordinators Leistungssport hat in den Sitzungen des Präsidiums eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.</p>



Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 20 Kommission Sport</p> <p>1. Die Kommission Sport leitet eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Budgets den Sportbetrieb und berät das Präsidium im Hinblick auf die sportliche Ausrichtung des Verbandes.</p> <p>2. Die Kommission Sport setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">(1) dem Vizepräsidenten „Freizeitsport“.(2) dem Vizepräsidenten „Nachwuchs-/Spitzensport“.(3) dem Vizepräsidenten „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.(4) dem Vizepräsidenten „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.(5) den Sprechern der Kompetenzteams Sport.(6) dem Anti-Doping-Beauftragten. <p>3. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.</p>	<p>§ 20 Technische Kommission</p> <p>1. Die Technische Kommission arbeitet bei der Durchführung des Sportbetriebs mit den Kompetenzteams zusammen und berät das Präsidium im Hinblick auf die sportliche Ausrichtung des Verbandes.</p> <p>2. Die Technische Kommission ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">• Aus- und Weiterbildung der Kommissäre Rennsport im Radsportverband NRW,• Termin- und Einsatzplanung der Kommissäre im Rennsportbereich,• Auswertung der Jury-Berichte,• Beratung der Veranstalter in Jury- und Reglementfragen,• Information über Regeländerungen und -neuerungen. <p>3. Die Mitglieder der Technischen Kommission werden vom Präsidium berufen.</p> <p>4. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.</p>



Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 26 Geschäftsstelle</p> <p>2. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer unter Aufsicht des Präsidenten geleitet. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er wird durch das Präsidium gemäß § 18 Ziffer 2 (1-9) berufen.</p> <p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen.</p>	<p>§ 26 Geschäftsstelle</p> <p>2. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer unter Aufsicht des Präsidenten geleitet. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er wird durch das Präsidium gemäß § 18 Ziffer 2 (1-6) berufen.</p> <p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen und geändert am 19.3.2019 sowie 13.6.2021.</p>